

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Änderung der

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

beschlossen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,80 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 9.749.387 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 49.702 lfm zu Grunde gelegt.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 65,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 65,-	€ 195,-
7	€ 65,-	€ 455,-
12	€ 65,-	€ 780,-
17	€ 65,-	€ 1.105,-
25	€ 65,-	€ 1.625,-
35	€ 65,-	€ 2.275,-

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 25.09.2025

abgenommen: 10.10.2025



Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart
Daniela Engelhart